

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

46 (6.6.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 46.

Karlsruhe 6. Juni.

Vorläufige Nachrichten aus den Sitzungen der
zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 4. Juni 1831.

Der Abg. v. Fischein bittet den Präsidenten, um das
Wort und spricht:

„Die h. Kammer wird mit der größten Freude vernom-
men haben, daß das Gesetz über die Wiederherstellung
der Verfassung, welches sie mit Stimmeneinhelligkeit an-
genommen hat, auch in der ersten Kammer mit überwie-
gender Stimmenmehrheit durchgegangen sey, und daß
Er. K. Hoheit, der Großherzog, die an ihn abgeschickte
Deputation huldvollst empfangen haben. Die Verfassung
ist uns also in ihrer ursprünglichen Gestalt wiedergege-
ben, und das Volk sieht darin, so wie in der dabei her-
vorgetretenen schönen Uebereinstimmung der Ansichten
aller gesetzgebenden O.walten das Pfand einer besseren
Zukunft. — Aber meine Freude wird in etwas getrübt
durch eine auffallende Erklärung des ehemaligen Herrn
Minister des Innern, Frhr. v. Berkeim, welche
derselbe nach dem Landtagsblatte Nr. 37 in der 11ten
Kammer-Sitzung vom 4. Mai abgegeben hat, und die ich
mir zu verlesen erlauben muß. — (Er liest die Stelle vor.)

Ungern, m. H.! komme ich auf diesen Gegenstand zu-
rück. Ich habe gehofft, ihn der Vergessenheit übergeben
zu können. — Deswegen war es, seit dem Beginn des
Landtages mein eifrigstes Streben, alles zu vermeiden,
was störend einwirken könnte auf das gute Verhältnis
zwischen der Regierung und den Kammern, was den
Schein haben könnte, als leite Interesse und Nachsicht
meine Schritte und jene der Kammer-Mitglieder von 1822.

Von diesem Geiste befeelt, begründete ich meinen An-
trag auf Wiederherstellung unserer Verfassung, der mich
nothwendig auch auf den Landtag von 1822 und auf die

demselben nachgefolg en Ereignisse führen mußte. Ich darf
jedoch dem Urtheile der Welt ruhig den Ausdruck über-
lassen, ob ich dabei die mir selbst gezogenen Schranken
überschritten habe, ob meine dort gebrauchten Worte
Rache athmeten, und ob ich mit mehr Schonung von
dem, der öffentlichen Meinung verfallenen damaligen
Ministerium sprechen konnte.

Aber ich war es der Würde der Sache, ich war es
dem Volke und der Kammer von 1831 — ich war es
jener von 1822 um mir selbst schuldig, so und nicht an-
ders zu handeln.

Es schien mir, sobald das Ministerium abgetreten
war, edler, von allen Verfolgungen und zwecklosen Ver-
setzungen zu schweigen, welche nach dem Landtage von
1822 gegen mich, gegen meine damaligen Unglücksge-
fährten und gegen meinen theuren Freund Uhl, der, von
Leiden niedergebeugt, zum Lande der Ruhe heimgegangen
ist, verhängt wurden.

Aus dem nämlichen Grunde, und weil überhaupt per-
sönliche Verhältnisse nicht vor die Kammer gehören, gebe
ich auch jetzt nicht weiter in diese Sache ein. — Ich
wähnte jedoch, derselbe versöhnende Geist, der mich be-
lebte, werde auch andererseits wirken. — Die Erklärung,
welche ich Ihnen so eben verlesen, hat mich schmerzlich
enttäuscht, und ich kann nur bedauern, daß ein Mit-
glied des vormaligen verantwortlichen Ministeriums noch
jetzt, nach allem was geschehen ist, es klug und heil-
bringend finden konnte, im Jahre 1831 jenem unseligi-
gen verfassungswidrigen Edikte vom 6. Febr. 1823 öffent-
lich die vollkommene Anerkennung zu zollen, und zur
offensbaren Kränkung der Kammer von 1822 zu erklären,
daß es unlängbare Thatsachen enthalte. — Nach solcher
Erklärung bin ich nunmehr mir, und der Kammer von
1822 schuldig, vor dem badischen Volke, vor ganz Deutsch-

land und vor der Welt laut und feierlich gegen alle in jenem Edikte vom 6. Febr. 1823 der Kammer von 1822 gemachten Vorwürfe zu protestiren, und auf diese Art deren Ehre gegen die neuern Angriffe zu retten.

Erlassen Sie mir, m. H.! eine ausführliche Widerlegung jenes Ediktes. Sie ist in einem Aufsatz der Allg. Zeitung vom 11. April 1823 enthalten, auf den ich Sie verweisen muß. — Nur eines gestatten Sie mir zu bemerken: das Edikt legt der Kammer von 1822 unter andern auch zur Last, daß dem Volke die wohlthätigen Gesetze, welche die Regierung damals übergeben, namentlich die Gemeindeordnung, das Conscriptionsgesetz, jenes über Aufhebung der alten Abgaben, und Uebernahme der Distriktschulden nicht zu Theil geworden seyen.

Aber, alle diese Gesetze waren von den Kammern angenommen worden. — Es lag lediglich in der Macht der Regierung sie dem Lande zu geben. Daß sie aber nicht in das Leben geführt wurden, dessen Klage ich, und mit mir viele tausend Stimmen das damalige Ministerium an. Denn dieses, und nicht die Kammer von 1822 trägt die Schuld, daß alle diese Gesetze den spätern Kammern mit großem Zeit- und Geldaufwande wieder vorgelegt werden mußten, und noch jetzt mühen wir uns mit der Gemeindeordnung ab, die nun schon 8 Jahre in das Leben getreten seyn und manche Erfahrungen darbieten könnte.

Doch, m. H.! die öffentliche Meinung, die allgemeine laute Stimme des Volkes, also der höchste Gerichtshof, haben bereits das Urtheil gesprochen. Dieses hat der in jenem Edikte hart und ungerechter Weise angegriffenen Kammer von 1822 die allgemeine Achtung gelassen, dagegen das alte Ministerium in Anklage gestellt.

Die neuern Verhandlungen über die auffallenden Einwirkungen, welche auf die Wahlen von 1825 statt fanden, und die bei denselben vorgekommenen höchst merkwürdigen Erklärungen der Hr. Regierungskommissäre, durch welche sich die Schuld nur auf einzelne wenige Personen zu wälzen scheint, haben den Stoff zur förmlichen Anklage des alten Ministeriums nicht gemindert. Auch die verlesene Erklärung in dem Landtagsbl. Nr. 37 vermochte dieß nicht zu thun. Sie bleibt der Kammer in jedem Falle vorbehalten. Mein heutiger Zweck ist erfüllt. — Ich wollte nur den Wirkungen begegnen, welche die verlesene Erklärung eines Mitgliedes des ehemaligen Ministeriums möglicher Weise haben könnte. — Ich hoffe dieß im Sinne und

Geiste der Kammer-Mitglieder von 1822, und in jenem der Kammer von 1831 gethan zu haben.“

Bei dem Schlusse dieser Rede erhoben sich sämtliche Mitglieder, welche zu der Kammer von 1822 gehört hatten, und andere mit Zeichen des Beifalls und der Beistimmung.

v. Nottbeck. „Da sich die Erklärung des Herrn Großhofmeisters auch auf mich beziehen wird, der ich den Bericht über die Motion des Abg. v. F. Stein erstattet habe, und ich mir die Freiheit nahm, einige durchdringende Worte über das im Jahr 1825 Geschehene zu sagen, so wird es mir auch erlaubt seyn, einige Worte demjenigen beizufügen, was der erste Antragsteller so ganz aus unserem Herzen und dem Gefühle des Volkes gesprochen hat. Ich fürchte dabei gar nicht, daß die Regierung dieses mißdeuten oder auch nur entfernt als einen gegen sie selbst gerichteten Angriff betrachten werde. Es gilt bloß der Person des Herrn Großhofmeisters, der in der ersten Kammer gegen den Geist und die Richtung der zweiten Kammer aufgetreten ist, und sich gegen die edle Kammer von 1822 auf eine so schändliche Weise erklärt hat. Der Herr Großhofmeister behauptet 1) zu einer Klasse zu gehören, die nach ihrer Stellung die Vermittlerin seyn soll, zwischen Fürst und Volk, oder eine mittlere Stellung einnehme zwischen Fürst und Volk. Der Herr Großhofmeister hat also keine Heimath in der Mitte unseres Badischen Volkes. In unserem constitutionellen Staate gibt es keine solche mittlere Person zwischen Fürst und Volk, und wenn von einem Organ der Mittheilung die Rede seyn kann, so sind es die Kammern, die zwischen Fürst und Volk vermitteln. Der Herr Großhofmeister, welcher der Vermittler zwischen Fürst und Volk seyn soll, hat aber den Charakter der Vermittlung, den er ins Auge faßte, auf eine sehr naive Weise ausgesprochen, indem er das Edikt von 1823, das über die Abgeordneten der ersten Kammer von 1822, die ächten und getreuen Stimmführer des Volkes, den Stab bricht, Verwünschungen über sie vor ganz Deutschland ausspricht und eine Entzweiung zwischen Volk und Regent herbeiführte, in Erinnerung bringt. Das ist also der Geist der Vermittlung, der von dieser Klasse ausgehen soll, welcher der Herr Großhofmeister anzugehören sich rühmt. Die Kammer von 1831 hat deswegen, weil jenes Ministerium nicht mehr in Wirksamkeit ist, großmüthig von der Anklage desselben abgestanden, und hat zugleich seine

Herzensfreude bezeugt, daß ein edles Ministerium, welches das Vertrauen und die Liebe des Volkes verdient, an die Stelle des abgetretenen gekommen ist. Diese Großmuth wird auch vielleicht noch fortauern, obgleich in dem auffordernden Angriff, der in der Erklärung des Herrn Großhofmeisters liegt, allerdings ein Hauptgrund hiezu wegfallen könnte. Bei mir aber wird diese Wirkung nicht eintreten, die großmüthige Schonung wird fortauern, und wir glauben hiedurch im Sinne des Volkes zu handeln, das gerade aus dieser Aeußerung erkennen wird, daß das abgetretene Ministerium, das früher in die Kategorie eines incompatiblen Ministeriums gehörte, vielleicht eigentlich schon die Benennung eines deplorablen verdient.“ (Die Aeußerung des Abg. Fecht soll später nachfolgen.)

Fortf. der sechs und zwanzigsten Sitzung der zweiten Kammer.

v. Fyßlein betritt die Rednerbühne, und erstattet im Namen der Budget-Kommission Bericht über den vorgelegten Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden. (Wir haben diesen Bericht bereits in Nr. 31 des Landtagsbl. sammt der kurzen Verhandlung und Annahme von Seite der Kammer unsern Lesern mitgetheilt.)

Auf Duttlingers Vorschlag, sich in der Mittheilung dieses Gesetzesentwurfs an die erste Kammer auf den §. 87 der Geschäftsordnung zu beziehen, (welcher festsetzt, daß Finanzgesetze jedesmal von der ersten Kammer an die zweite zurück gehen, und nach erfolgter Annahme von der zweiten Kammer an den Großherzog gebracht werden,) bemerkt der Abg. v. Fyßlein, die Budget-Kommission habe einstimmig den Entwurf für ein Finanzgesetz angesehen, der Bericht ihn als solches behandelt und die Regierung ihn dafür erklärt. Könnte das Budget jetzt schon berathen seyn, so würden die für Aufhebung dieser Frohnden im dasselbe aufgenommenen 309,000 fl. mit dem Aufлагengesetz bereits wohl — mehrend oder mindernd — angenommen und in der gewöhnlichen Form an die erste Kammer gegangen seyn. Durch die besondere Behandlung dieses Gesetzes könne seine Natur nicht verändert werden; es sey und bleibe Finanzgesetz.

Die Kammer beschließt dem Antrage des Abg. Duttlinger, der von vielen Seiten unterstützt wird, Folge zu geben.

Die Tagesordnung ruft jetzt den Abg. Buhl auf die Rednerbühne, wo derselbe Namens der Petitions-Kommission Bericht erstattet über die Vorstellung der Schiffergilde zu Mannheim und Heidelberg um Schutz wider die Beeinträchtigung durch die Dampfschiffahrt. Die Kommission bedauert daß hier nicht geholfen werden könne, wünscht aber, daß den Segelschiffen alle mögliche Bequemlichkeit zu Förderung ihrer Ladungen von den Behörden eingeräumt würden. Dagegen siebt die Petitions-Kommission einige Bedenken in dem der Dampfschiffahrt gegebenen Privilegium (Art. 7. Absatz 1) und in der ihr bewilligten Steuerfreiheit.

Der Abg. v. Fyßlein bemerkt über die Beschwerde, daß die Schiffer allerdings durch Einführung der Dampfschiffahrt auf dem Rhein Schaden leiden. „Aber,“ fährt er fort, „wo ist irgend eine Erfindung, wo ist irgend ein Fortschritt des menschlichen Geistes gedenkbar, durch den nicht irgend jemand im Staate darunter leidet, besonders derjenige, der sich mit dem Geschäft ernährt hat, das durch eine neue Erfindung zerfällt? — Sollte man aber deswegen dem menschlichen Geiste Schranken setzen? Sollte man sagen: „Bis hierher, und nicht weiter.“ Er zeigt, daß wir, wenn man die schon vor Jahrhunderten gethan hätte, die Buchdruckerpressen nicht hätten, weil die Abschreiber dadurch ihren Nahrungszweig verloren, die Kartoffeln nicht, welche die Fruchtbauern gewiß gerne wieder nach Amerika zurück geschickt haben würden, weil die Fruchtpreise durch sie herabsinken mußten. — Er theilt übrigens auch die Ansicht der Kommission, daß die Art und der Umfang, wie das Monopol den Dampfschiffen bewilligt worden, die Rechte der Kammer beeinträchtigt sey und gegen die Verfassung anstoße, und hofft daß die Regierung hiervon Veranlassung nehmen werde, den Gegenstand der Kammer vorzulegen; andernfalls dürfte ein förmlicher Antrag auf diese Vorlage aus der Mitte der Kammer ausgehen.

Nachdem auch die Abg. Mittermaier und Beck sich in gleichem Sinne ausgesprochen, antwortet der Regierungs-Kommissär, Staatsr. Winter, wenn eine besondere Beschwerde darüber erhoben werde, so würde die Regierung darauf antworten. Vorläufig bemerke er, daß sich die Schiffer zu Mannheim darüber beschwerten, daß die Güter von Mainz nach Mannheim gebracht würden; das Privilegium sey aber für die Strecke an der nördlichen Gränze des Großherzogthums bis dahin gegeben, wo

der Rhein in das Großherzogthum Baden eintritt. Auf dieser Strecke sey aber die Dampfschiffahrt größtentheils wieder eingegangen.

Der Abg. Merk spricht sich ganz für die Ansicht der Kommission aus, und Winter v. H. fragt, ob die Neckarschiffer von Heidelberg nicht die ihnen genommene Freiheit wieder erhalten dürften, nämlich in den Rhein hinaus und bis nach Frankfurt zu schiffen.

Staatsr. Winter ertheilt hierauf die allgemeine Antwort: „Durch die abgeschlossene Convention, die bis zum 1. Juni ratificirt seyn soll, ist die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rhein hergestellt.“

Sieben u. zwanzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 20. Mai 1831.

Der Präsident eröffnet der Kammer die huldvolle Aufnahme, welche die Deputation gestern bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge gefunden, indem sie die von beiden Kammern angenommenen provisor. Finanzgesetze und die Adresse wegen Wiederherstellung der Verfassung überreicht habe.

Secretär Grimm macht die neuen Eingaben bekannt. Es sind mit den von den Abgeord. Wepel II., Merk, Rutschmann, und v. Kottek übergebenen 30 Petitionen, welche sämmtlich an die Petitions-Kommission gewiesen werden. — Der Abg. Merk erstattet hierauf über den von der zweiten Kammer mit Modificationen angenommenen Gesetzesentwurf, die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffend. (Aufhebung des Land N. Zusatzes 1393 a.) (Wir übergeben diesen nur für Rechtsgelehrte interessanten Bericht, und verweisen unsere Leser deshalb auf die ausführlichen Protokolle.)

Der Abg. Rindeschwender nimmt hierauf das Wort, und macht der Kammer folgende neue Hofgerichtliche Verfügung bekannt: „Es wäre den Hofgerichts-Advokaten, und Procuratoren zu eröffnen, daß sie die Tagen, Sporteln u. s. w. sogleich mit dem Empfang der Insinuationen berichtigen sollen, um so gewisser, als sonst, wenn zwei Insinuationstermine zusammen kommen, ohne daß sie ihrer desfallsigen Schuldigkeit Genüge geleistet haben, ihre Procuratur suspendirt, und sie erst nach Zahlung des Rückstandes und Stellung einer baaren Caution wegen etwaiger künftiger Schuldigkeit wieder zur Procuratur würden zugelassen, werden.“

„Ich bin in der That,“ fährt er fort, „in sichtbarer Verlegenheit, der Zweckmäßigkeit, der Rechtswirksamkeit, und der glanzvollen Humanität dieses legislativen Werkes das Wort zu reden, und kann vor offenbarer Erstarrung meines Rechts- und Menschengefühls die Ausdrücke nicht finden, um im Namen des Advokatenstandes für diese merkwürdige Anerkennung seines Werthes und seines Standpunkts im badischen Lande zu dan'en.“

Wer es vermochte, den Advokaten zum herrschaftlichen Sportelknecht herabzuwürdigen, der konnte ja in der gleichen Liberalität auch noch ein Paar Gewaltsschritte weiter gehen, und ihn zum ursprünglichen Schuldner der herrschaftlichen Sporteln und Tagen gleichsam als Sündenbock der Rechtsbedrückten machen, um ihm zu gleicher Zeit den Haß des decimirten Volkes aufgeladen. Diese väterliche Fürsorge ist durch die hier verlesene Verfügung sehr gesteigert, wie natürlich dieses in einem constitutionellen Staate zu erwarten steht. Es ist damit ein neues Executions-Mittel gegeben, das doch wenigstens dem Ohrenabschneiden noch vorzuziehen wäre, weil man dieser Execution an ein und demselben Subjecte höchstens 2 mal ausführen kann.“ Er glaubt, die Kammer werde einer solchen gegen die Verfassung und gegen die Humanität und Vernunft anstoßenden Maßregel ihre Zustimmung nicht geben, und bedauert, daß gegen Erwarten der Präsident des Justiz-Minist. heute nicht in der Kammer erschienen sey; fragt aber den anwesenden Reg. Kom. ob die Regierung nicht durch eine Erläuterung an das Hofgericht in Rastadt, diese Verfügung zurücknehmen, oder ob sie eine besondere Beschwerde deshalb erwarten wolle.

Der Reg. Kom. Geh. Rath v. Weiler versichert, die Regierung werde auf eine Anzeige darüber die nöthige Nachforschung pflegen. Von dem Just. Minist. sey diese Verfügung nicht ausgegangen; die Grundlage derselben sey übrigens gesetzlich, indem die Advokaten für Erlegung der Sporteln haftbar seien. — Ob das angedrohte Präjudiz die Grenzen nicht überschreite, möchte er nicht behaupten, und sei näherer Untersuchung zu überlassen.

Der Abg. Merk gibt seine Berrübnis darüber zu erkennen, daß in dem constitutionellen Baden eine derartige Verfügung habe entstehen können, die, wenn sie nicht wirklich vorläge, kaum glaublich seyn würde. Sie sey von Seiten des Rechts verwerflich, weil man die Dienstpragmatik nicht nur auf die derselben nicht unterliegenden Advokaten nicht anwenden, und ohne Urtheil und

Recht eine Suspension des Dienstes nicht gegen sie erkennen dürfe, zumal da ihnen diese auch ihre bürgerliche Existenz nehme. Er führt die Unrechtmäßigkeit dieser Verfügung auch in Beziehung auf das constitutionelle System aus, und hofft, daß sie schleunigst wieder aufgehoben werde.

Der Abg. Beck schließt sich diesen Aeußerungen an, und wird dadurch auf die Dringlichkeit seiner Motion wegen provisorischer Gesetze geführt. „Denn,“ fährt er fort, „durch dieses geheime Regieren allein können solche Uebel entstehen.“ Er behauptet und beweist übrigens die Rechtswidrigkeit dieser Verfügung.

Der Abg. Gerbel spricht ebenfalls sein Erstaunen über diese Maßregel aus, und hegt die Hoffnung zu den Gerichten, daß sie dieser Vorschrift, als einem offenbaren Eingriff in die Gesetzgebung, keine Folge geben werden. Rindeschwender hegt diese Erwartung nicht von dem Hofgericht zu Rastadt.

Der Abg. Aschbach drückt seine Ueberraschung und sein Bedauern darüber aus, daß dieser Eingriff von Justizstellen geschehen sey, die am meisten in der Lage seyn sollten, constitutionelle Rechte zu würdigen und zu handhaben, und die immer auf dem Boden des Rechts wandeln sollten. Er sieht darin eine Verletzung desjenigen §. unserer Verfassung, der die Rechte aller badischen Bürger gleichstellt, ferner eine legislatorische Anmaßung „in Beziehung auf den Punkt, der androht, daß in dem Fall, wenn die Zahlung einmal nicht geschehen ist, der Advokat jedenfalls, wenn er auch bezahlt hat, eine Caution stellen muß, daß er die Sporteln bezahle.“

Der Abg. Mittermayer theilt ganz die schmerzlichen Gefühle über diese „unglaubliche“ Maßregel, die er für durchaus verlezend, höchst ungerecht und verfassungswidrig erklärt. Er hält es für unbegreiflich, „daß so etwas in einem Augenblicke geschehen konnte, wo über die Unrechtmäßigkeit der Ordonnanz so viel gesprochen worden, wo die ständischen Kammern versammelt sind,“ und bittet den Regierungs-Kommissär, wo möglich, in der nächsten Sitzung um vollkommene befriedigende Auskunft über den nähern Zusammenhang dieser Verordnung von Seiten des Justizministeriums.

Diesem Vortrage schließt sich auch Wezel sen. und Mohr an, Letzterer mit dem Zusaze, daß er sich vorbehalte, wenn nicht in den nächsten Tagen Abhülfe geschehe, den Antrag zu stellen, daß derjenige in Anklagestand gesetzt werde, von dem diese Verfügung ausging.

Der Abg. Duttlinger nennt sie eine abscheuliche Verletzung der Verfassung und eine abscheuliche Sünde gegen alle Gesetzgebungspolitik. Letztere fordere auf, den ehrwürdigen Advokatenstand zu heben; Verfügungen dieser Art böten im Gegentheil alles auf, ihn herabzuwürdigen. Er nennt als das einzige sichere Mittel, diesem Stande die ihm gebührende Stelle zu geben, Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, Einführung der entworfenen Gerichtsverfassung und der bereits vorgelegten Gerichtsordnung, und kündigt eine Motion wegen Aufnahme dieses Standes in den Wittwen-Fiscus an.

Der Tagesordnung gemäß erstattet nun der Abg. Martin Bericht über die Einquartierung beurlaubter Soldaten.

Die Kommission stellt nach dem Schusse des Berichtes ihren Antrag dahin: Se. Königl. Hoheit um ein Gesetz unterthänigst zu bitten, welches dahin geht: 1) die bisher bestandene Verordnung, nach welcher die beurlaubten oder einberufenen Unteroffiziere und Soldaten auf ihren Marschirationen gegen Zahlung des Kostbahrens bequartirt und verpflegt werden mußten, aufzuheben; 2) denselben dagegen zum Behufe eigener Verköstigung, in so fern sie mehr als 8 Stunden von ihren Garnisonsplätzen entfernt sind, eine Meisengebühr von 3 fr. für jede zurückzulegende Wegstunde aus der Kriegskasse ausbezahlen zu lassen, welche jedoch 3) nicht in baarem Gelde, sondern in auszustellenden Gutscheinen bestehen soll, die jede herrschaftliche Kasse an Zahlungsstatt annehmen kann, die Steuerkasse aber statt Geld annehmen muß.

Der Abg. Grimm. Er erlaube sich eine kleine Unterbrechung der Tagesordnung, welche die Versammlung vielleicht angenehmer unterhalten werde, als die frühere, indem man sich dadurch überzeugen könne, daß der Sinn für constitutionelles Leben in unserm Lande nicht allein erst jetzt sich zeige, sondern auch schon früher gezeigt habe. Er liest hierauf eine von der Stadt Adelsheim eingereichte Ehrenverwahrung vor, wornach diese Stadt an der von dem Amte Osterburken (welchem sie damals angehörte) im Jahre 1825 eingereichten Adresse um Aufhebung der Verfassung, nicht nur durchaus keinen Antheil genommen, sondern ihren Beitritt und Unterschrift geradezu verweigert hat. Diese Ehrenverwahrung enthält folgende Stelle: „Eingedenk der erhabenen Worte Sr. Königl. Hoheit, des damals regierenden, nun verewigten Großherzogs, in der Thronrede von 1819: „Ich

„werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kraft handhaben, und die Constitution bis auf den letzten Buchstaben gewissenhaft erfüllen; darauf gebe ich Ihnen hier mein heiliges Fürstenwort!“ glaubte der hiesige Stadtrath, daß es Hochverrath wäre, dem Regenten den Bruch seines Fürstenwortes und die Auflösung seines so feierlich beschworenen Staatsgrundvertrags anzuschreiben.“

Auf v. Festslein's Antrag beschließt die Kammer einstimmig, diese Ehrenverwahrung dem Protokolle beizufügen.

Der Abg. Rutschmann fragt den anwesenden Präsidenten des Kriegsministeriums, ob die Kriegskasse die Ueberschiffungskosten der Verurlaubten von Meersburg nach Stade übernommen habe, und dieser erwiedert, daß diese Uebernahme mit dem 1sten Juni d. J., mit Aufhebung der Militärfröhnden, Statt finden werde. —

Namens der Petitions-Kommission berichtet nun der Abg. Kettig aus K. über die Petition der Universität Freiburg, um Erhöhung oder Feststellung ihrer Dotation.

Diese Universität fordert zur Erfüllung ihrer Desiderien nach dem Berichte einen jährlichen Zuschuß von 34,980 fl., worunter zur Deckung ihres jährlichen Deficits 2600 fl., für Errichtung mehrerer Lehrstühle: c. 29,480 fl., und für die Bibliothek, das zoologische Kabinet und den botanischen Garten 17,400 fl. begriffen sind. Letztere Summe soll auf 6 Jahre vertheilt werden.

Die Kommission schlägt nach Ermessung der nothwendigen Einschränkung eine Erhöhung der Dotation von 13,430 fl. vor, und stellt den Antrag, den Bericht mit dem Wunsche, „daß die Anträge aus dem darin bezeichneten Standpunkte ihre Würdigung finden mögen,“ der Budget-Kommission zuzustellen.

Der Abg. Wezelsen. unterstützt diese Anträge, indem er die Universität Freiburg als diejenige höhere wissenschaftliche Anstalt bezeichnet, welche derjenigen Confession gewidmet sey, welcher der größere Theil der Badner angehöre; sie sey „von jeher als ein Glanzpunkt des katholischen Deutschlands erschienen.“ Indem er die Verminderung ihrer Dotation aus den politischen Umwälzungen nachweist, sieht er in dem Umstande, daß der Staat die Stiftungen eingezogen, woraus sie frühere Zuschüsse erhalten habe, einen Rechtsgrund, aus welchem sie die nö-

thige Unterstützung fordern könne. Er spricht sich vorzüglich für die Zweckmäßigkeit des Klinikums aus, und wünscht, daß dem Vorschlage der Kommission Folge gegeben werden möchte.

Der Abg. Duttlinger dankt dem Berichterstatter für die umsichtige und gründliche Prüfung. Er beruft sich auf Karl Friedrichs Worte, welcher auf die Frage, ob eine der beiden Landes-Universitäten aufgehoben werden solle, antwortete: „Nein, mit Nichten! denn diese beiden Anstalten gehören nicht unserm Lande, sie gehören der Menschheit an.“ Er erinnert, daß der Fortbestand beider Universitäten unter den Schutz der Verfassung gestellt, daß der Fortbestand der Universität Freiburg aber nicht in Wahrheit garantirt sey, so lange es ihr an den Mitteln fehle, ihren Beruf auf würdige Weise zu erfüllen. Die Dotation der Universität Heidelberg, welche übrigens nicht zu üppig sey, betrage das Doppelte der Dotation für die Universität Freiburg. Hier würde aber die Mehrzahl der Geistlichen, Rechtsgelehrten und Aerzte für das Inland gebildet, und das badische Volk werde doch nicht größere Summen aufwenden sollen, um die Staatsbeamten anderer Länder, als um die Staatsbeamten des eigenen Landes zu bilden. Er spricht über die Bedürfnisse der Universität ausführlich, unterstützt den Vorschlag der Petitions-Kommission, und bittet die Budget-Kommission, die zu verwilligende Summe dem Betrage etwas näher zu bringen, welchen die bescheidene Bitte der Universität aufgestellt habe.

Der Abg. Merk spricht sich im Hinblick auf das allgemeine Interesse für den Antrag der Kommission aus. Um der allgemeinen Kultur ganz möglichst folgen zu können, seyen auch die Mittel nothwendig, und es wäre sehr traurig, wenn man auf halbem Wege stehen bleiben müßte. Vorzüglich hebt er das Bedürfniß der Bibliothek heraus, welche nicht allein für Professoren und Studierende, sondern auch für alle in Freiburg befindliche Behörden gemeinnützig seyn sollte.

Der Abg. Mittermaier unterstützt im Interesse der Wissenschaft „alle billigen Forderungen der Schwester-Universität.“ Keine der beiden Anstalten dürfte neidisch auf die andere blicken; jede werde wohlwollend und dankbar anerkennend sich freuen, wenn einer etwas Gutes widerfahre.

Keine der Universitäten könne mit der Dotation auskommen, die ihr in früheren Zeiten angewiesen worden; alle

Universitäten seyen in fortwährender Concurrnz; alle ringsumher, besonders in Preußen, seyen aufs Glänzendste dotirt; die übrigen Universitäten müßten Concurrnz mit ihnen halten, und dürften nicht zurück bleiben. Er stimme deshalb freudig für Erfüllung der Wünsche der Universität Freiburg. Auch Heidelberg sey nicht üppig dotirt, wie Duttlinger bemerkt habe. Schulden habe die Universität, wie sich bei Prüfung des Budgets zeigen werde.

Auch Wegel jun. spricht für die Petition, und hebt vorzüglich die klinische Anstalt heraus, in welcher so mancher arme Nothleidende Aufnahme und Pflege finde, und dem schönen Leben wieder gegeben werde.

Der Abg. v. Kottek hält diese Angelegenheit für ein hohes edles Gesamtinteresse des badischen Staates. „Ich verkenne nicht, daß wir nothwendig die Aufgabe haben, zu sparen; das Volk erwartet von uns Ersparnisse, und wir können daher unserer liberalen und humanen Tendenz nicht überall ganz freien Lauf lassen. Allein der Herr Berichterstatter hat trefflich gezeigt, daß die Pflege einer Hochschule selbst staatswirthschaftlich und finanziell nicht nur keinen Nachtheil bringe, sondern noch ein Vortheil sey.“ Er zeigt, wie die Universität die Nährmutter der Stadt und der Umgebung wäre, und durch Vermehrung der Consumtion auch den Ertrag der indirekten und direkten Steuern erhöhe; daß durch entsprechende Unterstützung das Großherzogthum Baden die größten intellektuellen und idealen Wohthaten dieser Hochschule umsonst erhalte, ja vielleicht noch einen weitem finanziellen Gewinn mache; daß es nicht eigentlich Ausgaben, sondern mehr nur Vorauslagen seyen, wenn man den Flor und das Gedeihen der Hochschulen befördere. Er erinnert, wie die Rivalität zweier Schwester-schulen ein Interesse für die Gesamtheit sey, weshalb wenigstens ein annähernder Zustand der Gleichheit vorhanden seyn müsse, damit nicht einerseits der Muth, andererseits die Nothwendigkeit des Rivalisirens aufhöre. Er spricht sich hierauf weiter über die Confessions-Eigenschaft dieser Hochschule aus, welche zwar in keiner Beziehung die Wissenschaft, aber doch die Fundation der Anstalt berühre, welche ein kostbares Besitztum des katholischen Körpers von ganz Deutschland sey, deren Streben fortwährend dahin ginge, „den Katholicismus zu läutern;“ sie sey „eine kostbare Autorität für die katholische Welt.“

Der Abg. v. Fyfein. Er werde nicht in den Kampf treten gegen Licht und Intelligenz, denn er selbst liebe das Licht und die Wahrheit. Wer könne widersprechen, daß Gelder, verwendet für Beförderung der Wissenschaften, gut angewendet seyen? wer den unendlichen Nutzen verkennen, welchen gute Universitäten durch die Verbreitung des Lichts und der Wahrheit auf die Wissenschaften und die Bildung der ganzen Menschheit haben? Wer könne dies besonders bezweifeln von der Universität Freiburg? Ein Blick auf die vier ehrenwerthen Männer, die von Freiburg in dieser und der ersten Kammer sitzen, auf ihre gehaltvollen Reden, auf ihren ungeheuchelten Feuereifer für die gute Sache, werde den Zweifler überzeugen, daß das Zusammenwirken solcher ausgezeichneten Intelligenz, in Verbindung mit den in Freiburg gebliebenen Männern, für die Wissenschaften kräftig und wohlthätig wirken müsse. „Allein,“ fährt er fort, „dies ist nicht der einzige Gesichtspunkt, von welchem aus ich die Sache ansehen darf. Ich fasse sie auch auf von dem Standpunkte als Abgeordneter des Volkes, desjenigen Volkes, dem Sie, m. H., Erleichterung versprochen und zugesichert haben, des Volkes, welches diese Erleichterung auch verdient; Erleichterung, zu deren Realisirung aus Ihrer eigenen Mitte bereits die lichtvollen Anträge hervorgegangen sind, welche die Staatseinkünfte bedeutend schmälern werden. Von diesem Standpunkte aus gewinnt die Sache eine andere Ansicht; von diesem Standpunkte aus darf ich Ihnen sagen: auch das Gute hat Ziel und Maaß; tritt es aus den Schranken, so wird es ein Uebel.“ Er macht nun aufmerksam, daß schon sehr viel für die höhere Bildung, aber allzuwenig für die Bildung des Bürgers, der Mittelklasse, der gewerbtreibenden Klasse geschehen sey, und daß, wenn es die Kräfte des Staates erlaubten, etwas Weiteres zu thun, dieses für jetzt zweckmäßiger auf die Bildung des Volkes zu verwenden, als den Hochschulen zuzulegen wäre.

Hierauf erwähnt er, daß für die laufende Finanzperiode die beiden Universitäten mit 120,514 fl., die Lyceen mit 62,227 fl., dagegen die niederen Volksschulen nur mit 42,224 fl. im Budget aufgenommen wären. Es müsse außerdem auffallen, daß sich die Forderungen der Universitäten fast auf jedem Landtage erneuern, und die diesjährige Bitte der Universität Freiburg dränge gewaltsam zu der Frage, ob für Baden zwei Universitäten nothwendig seyen; ob es Bedürfnis sey, daß auf jeder Uni-

versität alle Lehrfächer gleich gut besetzt seyen, oder ob es vielleicht nicht eben so zweckmäßig wäre, die Universitäten zwar im Allgemeinen gut, jedoch ein und das andere Fach zu Heidelberg oder zu Freiburg vorzüglich zu besetzen, und den Studierenden zu überlassen, entweder in Heidelberg oder in Freiburg dieses oder jenes zu lernen. — Wenn übrigens behauptet werde, daß nicht die Staatskasse den Hochschulen, sondern diese den Finanzen einen Beitrag geben, so müsse er sich einen bescheidenen Zweifel darüber erlauben. Es wäre dann ja das Mittel gefunden, die Herrenfrohnden und den Zehnten anzuhoben. „Errichten Sie, meine Herren, noch einige Universitäten, und das Geld schießt in Strömen in die Kassen des Staats.“ (Bravo!) Er unterstützt übrigens den Antrag der Kommission, diese Bitte an die Budgets-Kommission zu überweisen. Diese werde die Rechnung der Universität Freiburg prüfen, und dann auch beurtheilen können, ob noch Mittel und Kräfte übrig bleiben, etwas für die Volksbildung und für die Universitäten zu thun. Sie werde prüfen, ob es nothwendig und die Mittel dazu vorhanden seyen, für die Universität Freiburg mehr zu verwilligen, als die von der Regierung bereits aufgenommenen 5100 fl. für den Hebammenunterricht und die Deckung ihres Deficits.

Die Abg. Dörr, Körner und mehrere Andere treten dieser Ansicht bei. Winter v. H. und v. Tscheppe tragen auf den Druck des Berichtes an.

Der Abg. Welker unterstützt Durlingers Antrag, und nennt als Hauptmotiv die Ehre des badischen Staates, welche mehr oder minder bei seinen Universitäten theilhaftig sey. Er beruft sich auf seine eigene Erfahrung, welchen Einfluß die Ehre Badens auf die Gemüther der Menschen übe, und bemerkt, daß er schon lange, ehe er den badischen Staat betreten, mit freudiger Theilnahme und Bewunderung auf die Regierung Karl Friederichs und den badischen Staat geblickt habe. Er bezeichnet den Einfluß, welchen dies auf seinen Entschluß, in badische Dienste zu treten, gehabt. „Ich kann es an mir abnehmen,“ fährt er fort, „daß diese Liebe und Achtung vom badischen Staate in tausend ehrenwerthen Männern in Deutschland und allen Ländern lebt. Ich kann es glauben, daß in den Kabinetten der Fürsten, in den Gerichts- und Versammlungssälen der Stände in Deutschland viele ehrenwerthe Männer sitzen, die mit Freude und Stolz

auf diesen Staat der Bildung hinhlicken, oder mit besonderer Liebe und Dankbarkeit darauf seyen, weil sie dem badischen Staate und seinen Universitäten ihre Bildung verdanken.“ Er geht hierauf darauf über, daß die beiden Universitäten durch die Verfassungs-Urkunde große Verfassungs-Institute geworden, indem nicht allein ihre verfassungsmäßige Existenz dadurch gesichert, sondern auch die Bildung der zweiten Kammer an diese Existenz geknüpft sey.

Er geht auf die Nachtheile über, welche diese Anstalt durch eine Zurücksetzung erleiden würde, und schließt zuletzt mit der Bitte, die Kammer möge noch so wenig, aber einstimmig bewilligen, auf eine Weise, wodurch sie anerkenne, daß Freiburg nicht ganz zurückgesetzt zu werden verdiene.

Der Abg. Buhl spricht den Wunsch aus, eine Radicalreform mit Freiburg vorzunehmen, wodurch weder die Verfassung verletzt, noch die Ehre der Regierung gekränkt werde. Man möge der Universität Freiburg die Bildung geben, wodurch sie mehr die Schule der producirenden Klasse werde, wie Heidelberg bereits ein reiches Institut für die Consumenten sey. Er glaube, es sey an der Zeit, auch für die Bildung der gewerbetreibenden Klasse, überhaupt für die höhere Bildung der Bürger zu sorgen. Die Verfassung fordere das: ein Theil der Gesetzgebung sey in den Kammern auch in die Hände der Bürgerklassen gelegt. Würden geschworne Gerichte eingeführt, so würden auch Bürger zu Richtern erhoben. Auch könne der Ackerbau bei der zunehmenden Bevölkerung die Bedürfnisse des Staats und der Bürger nicht mehr aufbringen. Die höhere Bildung für die bürgerliche Klasse müsse sogar sehr hoch getrieben werden, weil in dem größern Gewerbsberufe halbes Wissen nicht zureiche. Die Ausgaben hierzu schätze er höher, als die Ausgaben für die Hochschulen, denn er wünsche eine bürgerliche Hochschule von großem Umfange, worin Jeder den Unterricht für sein Fach finden könnte. Es müßte Unterricht im Ackerbau, Forstwesen, für die Ingenieurs und Architekten, und selbst die Militärschule damit verbunden werden.

(Fortsetzung folgt.)

Verbesserungen:

In Nummer 43, S. 253, Sp. 2, Zeile 23 ist zu lesen: „von 200 Bürgern,“ statt „von 100 Bürgern.“

Redacteur: A. L. Grimm, erster Secretär der zweiten Kammer. Verleger: Buchhändler Ch. Th. Groos.